

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Soweit diese Bedingungen sowie auch allfällige Zusatzbedingungen keine Regelung vorsehen, gelten im Zweifelsfalle die einschlägigen Gesetze. Die angegebenen qualitativen Kriterien der Gütesicherung, welche unserer Homepage entnommen werden können, sind als unverbindliche Richtwerte zu betrachten. Ferner verweisen wir auf die zusätzlichen Erläuterungen und die daraus resultierenden Haftungseinschränkungen. Insbesondere in diesem Zusammenhang sind dies die Bereiche Kundeninformation und Anforderungen, welche unserer Homepage entnommen werden können.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande, insbesondere gilt dies auch für mündliche Abmachungen und technische Beratungen durch unsere Berater sowie für telefonische Bestellungen. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Dieses Erfordernis ist unverzichtbar. Die Zusendung der Rechnung gilt als Auftragsbestätigung, soweit keine besondere Bestätigung ausgestellt wurde.

Allen Vereinbarungen, Angeboten, Lieferungen und Leistungen liegen unsere Bedingungen zu Grunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Bei von Kunden bereitgestellten Hilfsmitteln gilt der Vertragsabschluss unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Kunden.

Die Auftragspapiere des Abnehmers müssen alle für die Bearbeitung relevanten Daten, wie Farbbezeichnung, Bezeichnung, Artikel, Menge, Haupt- und Nebenansicht (Skizze) beinhalten (Auftragsbegleitschein kann unserer Homepage entnommen werden). Fehlen Auftragspapiere bzw. sind diese unvollständig, so trägt der Abnehmer jedes Risiko für fehlerhafte Bearbeitung. Mündliche, auch fernmündlich erteilte Bearbeitungsanweisungen ersetzen schriftliche nur, wenn sie schriftlich vom Lieferanten/Bearbeiter bestätigt werden.

3. Eigentumsvorbehalt

Wir beschichten das dem Kunden gehörende, uns überlassene Rohmaterial mit in unserem Eigentum stehendem Beschichtungsmaterial. Die Be- und Verarbeitung dieses Materials erfolgt stets in unserem Namen. Durch die Beschichtung entsteht eine neue Sache, an der wir als Hersteller Alleineigentum erwerben, sofern nicht der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des Materials des Kunden. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Abnehmer und der Fa. MEGA Pulverbeschichtungen GmbH Eigentum der Fa. MEGA Pulverbeschichtungen GmbH.

Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Sicherungszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

Alle Forderungen in der Höhe des Rechnungsbetrages des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns als Lieferanten ab; der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Lieferanten ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Abnehmer dem Lieferanten die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer, Diebesgefahr und Vandalismus versichern zu lassen.

Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

4. Preise / Zahlung

Unsere Angebote haben nur für die Dauer von zwei Monaten Gültigkeit und erlöschen ohne Weiters, wenn sie bis dahin nicht angenommen worden sind. Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk **zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer**. Sämtliche Nebenkosten werden separat verrechnet und gehen zu Lasten des Kunden.

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an der von uns bestimmten Zahlstelle zu bezahlen.

Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen bzw. Lohnverrechnungssätzen berechnet.

Kosten, welche durch Verzögerung entstehen und welche wir nicht zu vertreten haben (insbesondere weil der Kunde das Material nicht in beschichtungsfähigem Zustand bereitstellt) werden gesondert berechnet.

Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnet. Wechsel werden nicht angenommen.

Eine eventuell angebrachte Mängelrüge berechtigt den Kunden nicht die Zahlung zurückzuhalten oder zu kürzen. Der Kunde hat nur das Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt worden sind.

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise bzw. tritt nach Auftragserteilung eine wesentliche Änderung eines oder mehrerer der Preisfaktoren, wie Löhne, Materialbeschaffung, öffentliche Abgaben, Energiekosten, etc. ein, so ist

entsprechend diesen Faktoren eine Preisanpassung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere auch, wenn Festpreise vereinbart sind.

Alle Preise gelten ohne Verpackung und Versandkosten zuzüglich der jeweils gültigen MwSt. Für Verpackung werden 5% der Rechnungssumme berechnet.

5. Vorarbeiten

Vorarbeiten, wie die Erstellung von Musterteilen u. ähnlichem, die vom Kunden gefordert werden, sind vergütungspflichtig. Wird jedoch aufgrund der Vorarbeiten ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten der Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

6. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit Anlieferung des zu beschichtenden Materials durch den Kunden.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Auswahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich.

Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin verlängert bzw. verschiebt sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien (insbesondere Pulverlacke), behördlicher Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Der Lieferant muss dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Wird durch die in Ziffer. IV angeführten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei.

Alle Angaben zu Lieferfristen sind stets unverbindlich. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Überschreitung einer Lieferfrist sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vor.

Verzögert sich eine Lieferung durch Gründe, welche vom Kunden zu vertreten sind, so werden die durch die Verzögerung bedingten Kosten, insbesondere Lagerkosten, berechnet.

Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

7. Abnahme und Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, wenn die Versendung an den Kunden vereinbart ist, mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst mit der Ausführung der Versendung beauftragten Personen auf den Kunden über.

Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

Der Kunde ist verpflichtet die Ware anzunehmen.

Bleibt der Kunde mit der Annahme der Ware länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige bzw. einer gleichbedeutenden Mitteilung vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag **zurückzutreten** und/oder **Schadenersatz statt der Leistung** zu verlangen.

8. Sicherungsrechte bei Veredelung

Mit der Übergabe der zu veredelnden Ware bestellt der Auftraggeber/Abnehmer dem Veredler/Lieferanten wegen aller seiner gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht. Das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Veredlers bleibt unberührt.

Gleichzeitig überträgt der Abnehmer die ihm an der zu veredelnden Ware zustehenden Anwartschaftsrechte auf Erwerb oder Rückerlangung des Eigentums an den Veredler. Bei Auslieferung der veredelten Ware bleiben diese Rechte bis zur Tilgung der gesicherten Forderungen vorbehalten.

Der Abnehmer verwahrt die ihm wieder ausgelieferte Ware für den Veredler und gibt sie ihm insbesondere dann auf Verlangen heraus, wenn er im geschäftlichen Rhythmus Zahlungen nicht mehr leistet. Der Abnehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Der Veräußerer ist weder zu einer Verpfändung noch zu einer Sicherungsübereignung berechtigt. Der Veredler bleibt auf diese Weise mittelbarer Besitzer der Ware, damit er gegen Vorlieferanten des Abnehmers oder gegen Sicherungseigentümer der Ware Verwendungsersatzansprüche geltend machen kann, falls diese die Ware herausverlangen.

Wechselt nach der Auftragserteilung und während sich die Ware beim Veredler befindet das Eigentum an der Ware, so ist dieser Eigentumswechsel dem Veredler unverzüglich anzuzeigen.

Unterbliebene oder mangelhafte Erklärung über die Eigentumsverhältnisse haben die entsprechenden Haftungsansprüche gegen den Eigentümer zur Folge.

Der Veredler ist berechtigt, die Ware zu hinterlegen, falls ein Dritter an Stelle des Abnehmers Herausgabeansprüche stellt und diese Ansprüche glaubhaft macht. Der Abnehmer kann im Falle der Hinterlegung keine Schadenersatzansprüche gegen den Veredler geltend machen.

Der Veredler ist nicht verpflichtet, die Ware in Arbeit zu nehmen oder weiterzubearbeiten, solange ihm nicht die vorstehenden Angaben gemacht worden sind.

9. Gewährleistung

Da die Schutzwirkung von Beschichtungen wesentlich durch die Beschaffenheit der Werkstücke beeinflusst wird, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese in einem für

die Beschichtung geeigneten Zustand angeliefert werden. Insbesondere sind zu vermeiden bzw. zu entfernen: Schweißperlen, Dopplungen, Grate, Risse u. ähnliches. Schäden, die darauf beruhen, dass das uns gelieferte Material sich nicht in einem für die Beschichtung geeigneten Zustand befand, gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso verhält es sich mit Haftigkeitsschäden wegen nicht erkennbaren, schlecht löslichen Konservierungen, Ziehmitteln und Oxydschichten. Auch für Schäden, die darauf beruhen, dass andere Rohmaterialqualitäten verwendet wurden, als die, die uns zu Probebeschichtungen zur Verfügung gestellt wurden, haften wir nicht.

Farbvorgaben, z. B. nach RAL, oder Verlaufs- und Glanzgradvorgaben sind immer, auch wenn sie vom Lieferanten bestätigt werden, Circa-Vorschriften. Abweichungen in Farbe, Glanz und Verlauf innerhalb der branchenüblichen Toleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge; dies gilt auch für Lieferungen nach Muster.

Unsere Beschichtungen sind auf eine durchschnittliche Belastung gem. den klimatischen Bedingungen, so wie sie im süddeutschen Raum anzutreffen sind, ausgelegt. Außergewöhnliche Belastung der Beschichtung durch Seewasser, maritimes Klima, Chemikalien, hohe Temperaturen u. ä. ist vom Kunden selbst in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Beschichtung den vorgesehenen Beanspruchungen standhält. Eine Garantie hinsichtlich Geeignetheit für außergewöhnliche Belastungen wird von uns nie gegeben.

Eine Haftung für Schäden, die durch Einflüsse entstehen, die uns zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung nicht bekannt und in ihrem später auftretenden Umfang auch nicht vorhersehbar waren, durch unsachgemäße Behandlung oder durch mechanische Beanspruchung ist ausgeschlossen.

Wir haften nicht für etwaige durch die Behandlung entstehenden Formänderungen, Maß- oder Passgenauigkeit, Risse oder Ähnliches.

Für arbeitsbedingten Ausschuss und Fehlmengen bei Kleinteilen von bis zu 3% wird keine Haftung übernommen.

Bei entstehenden Vorrichtungskosten unsererseits, die auf der Stückzahlenangabe des Kunden basieren, müssen wir bei Nichterfüllung der genannten Menge, dieselben durch einen Restbetrag erheben.

Für in Auftrag genommene spezielle Vorrichtungen wie Abdeckungen und Beschichtungsgeräte werden nur die Selbstkosten berechnet.

Bei auslaufenden Farbtönen seitens der Hersteller können wir für die exakte Gleichheit des neuen Stoffes keine Gewähr übernehmen.

Bei nicht rechtzeitig angekündigtem Abzug oder Auslauf eines Artikels müssen wir einen eventuellen Restpulverbestand, soweit er für eine anderweitige Verwendung nicht geeignet ist, dem Besteller berechnen.

Dem Kunden leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Abnahme schriftlich angezeigt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.

Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Wählt ein Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, so beschränkt sich der Schadenersatz lediglich auf den Wert unserer Beschichtungsleistung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme.

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, nicht ordnungsgemäße Wartung und insbesondere unsachgemäße Nachbesserung durch den Kunden oder Dritte führen – soweit wir diese Umstände nicht zu vertreten haben – zum **Wegfall des Gewährleistungsanspruches**.

Unabhängig vom Vorstehenden werden Mängelrügen in folgenden Fällen nicht anerkannt:

Bei Transport- und Montageschäden wie auch bei Ausbesserungsarbeiten, die seitens des Abnehmers erfolgen, soweit sich die Parteien nicht darüber geeinigt haben, dass der Abnehmer zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten berechtigt ist.

Bei Schäden, die durch den Kontakt mit Dichtprofilen und Dichtmassen ausgelöst werden und bei Schäden, die durch Verunreinigung der Rohteile mit silikonhaltigen oder ähnlichen Produkten entstehen; sowie wenn sie durch übermäßige Befettung oder Beölung o. ä. hervorgerufen werden.

Bei übermäßiger Belastung des Lackfilms durch Wärme. Der Lackfilm darf nur durch Sonneneinstrahlung erwärmt werden. Andere Formen der Erwärmung schließen jede Gewährleistung aus, wenn 70° Celsius überschritten werden.

Bei unsachgemäßer bzw. nicht lackiergerechter Konstruktion.

Bei Standorten der veredelten Sache innerhalb der direkten Einflusszonen von Salzwasser, chemischer Industrie oder sonstiger aggressiver Emissionsherde, die lackschädigende Substanzen ausstoßen.

Bei Benutzung entgegen dem mit dem Lieferanten vereinbarten bestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. bei unsachgemäßer Bearbeitung der Ware durch Schneid-, Biege- oder andere Umformprozesse, bei der Bearbeitung mit mangelhaftem Werkzeug bzw. durch unqualifiziertes Personal. Bestimmungsgemäßer Gebrauch ist, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, eine dekorative Innenanwendung.

Bei Anlieferung von mangelhafter z. B. rostiger oder verzunderter Ware bzw. bei Laserschnittkanten, durch den Abnehmer. Wird mangelhafte Ware durch den Abnehmer angeliefert und sind dadurch bedingt Leistungen über den vertraglichen Leistungsumfang des Lieferanten hinaus gewünscht bzw. notwendig, sind vom Abnehmer die über den vereinbarten Preis hinaus entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

Bei Beschichtungen von Vorlackierungen, Gussteilen und von stückverzinkten Werkstücken, gleich welcher Herkunft, erfolgt die Veredelung grundsätzlich auf Risiko des Abnehmers.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist A-6858 Schwarzach. Für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Firma MEGA Pulverbeschichtungen GmbH vereinbart. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, wird die Gültigkeit der Übrigen hiervon nicht berührt.

Schwarzach im Mai 2005
MEGA Pulverbeschichtungen GmbH